

Gültig ab 1. März 2010

Anlage 5

**Familienzuschlag**

(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1 BBesG)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	107,54	204,13
übrige Besoldungsgruppen	112,94	209,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag

für das zweite zu berücksichtigende Kind um

96,59 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

300,95 Euro

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je

5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je

25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je

20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je

15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.